

Freie Universität Berlin, Das Präsidium
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde


Herrn



**Das Präsidium
Rechtsamt**

Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

Telefon +49 30 838-73723
Fax +49 30 838-473702
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de

Bearb.-Zeichen RA II
Bearbeiter/in 

19.11.2021

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr 

Ihrem Widerspruch vom 18.12.2020 gegen die Ablehnung Ihres Antrages nach § 3 Abs. 1 IFG BE durch das Rechtsamt der Freien Universität Berlin vom 27.11.2020 wird teilweise stattgegeben.

Gründe

I.

Am 31.10.2020 stellten Sie gegenüber der FU Berlin einen Antrag nach § 3 Abs.1 IFG BE mit dem Inhalt, Ihnen den „Vertrag der Freien Universität mit Cisco über: Webex Teams, Webex Meeting, Webex Training und alle Weiteren von der Universität genutzten Dienste, die durch Cisco bereitgestellt werden“ zuzusenden.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 27.11.2020 abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 7 S. 1 IFG BE ausgeschlossen sei, da die beantragten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Freien Universität sowie von Cisco Webex enthielten, deren Offenbarung zudem einen nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Schaden begründen könnte. Vertragsunterlagen im Rahmen von Ausschreibungen und Vertragsinhalte seien vertraulich zu behandeln. Eine diesen Grundsätzen und Vereinbarungen zuwiderlaufende Veröffentlichung könne zum einen wirtschaftliche Schäden für die FU Berlin begründen und zum anderen Verhandlungspositionen in Ausschreibungsverfahren erheblich beeinträchtigen. Ein Überwiegen Ihres Informationsinteresses gegenüber den Interessen der FU Berlin und von Cisco Webex an der Geheimhaltung sei nicht zu bejahen.

Gegen diese Ablehnung richtet sich Ihr Widerspruch vom 18.12.2020. Zur Begründung führen Sie an, dass der pauschale Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Schäden und Gefahren unzureichend sei. Insbesondere wäre nicht dargelegt worden, dass ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 7 S. 1 IFG BE bestünde. Auch wäre nicht

dargelegt worden, worin ein wirtschaftlicher Schaden im Einzelfall konkret bestehen könnte.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist den drittbeteiligten Unternehmen Avodaq AG und Cisco Systems GmbH gemäß § 14 Abs. 2 IFG BE Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Avodaq AG hat der Informationszugangsgewährung hinsichtlich vereinbarter Vertragsinformationen zugestimmt, soweit dies den Vertragsschluss mit der Freien Universität Berlin betrifft. Einer Veröffentlichung von preislichen Angaben hat Sie widersprochen. Die Cisco Systems GmbH hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge erteilt, mit Ausnahme des zwischen den Parteien vereinbarten Master Data Processing Agreements, soweit dies öffentlich zugänglich ist.

II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung die Freie Universität gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 30 Abs. 2 b) AZG berufen ist, ist zulässig und teilweise begründet.

Die beschränkte Stattgabe hat ihre Rechtsgrundlage in § 7 S. 1 IFG BE in Verbindung mit § 12 IFG BE. Gemäß § 7 S. 1 IFG BE besteht kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft, soweit hierdurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden und das Informationsinteresse (§ 1 IFG BE) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Sofern eine entsprechende Einschränkung der Informationsfreiheit vorliegt, besteht gemäß § 12 IFG BE jedoch ein beschränktes Recht auf Akteneinsicht und -auskunft.

Der von Ihnen begehrte Informationszugang erstreckt sich auf die folgenden Dokumente:

- Angebot der Avodaq AG vom 26.03.2020
- Beauftragung der Avodaq AG vom 31.03.2020
- Eigenerklärung Eignung_Wirt_321
- Eigenerklärung Tariftreue_Wirt-322-Tariftreue_Mindestentgelt
- Eigenerklärung FFV_Wirt-359-FFV
- Eigenerklärung Registerabfrage_Korruptions- und Gewerbezentralregister
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
- Cisco Master Data Processing Agreement (MDPA) vom 10.02.2021
- Cisco End User Information Form (EUIF) vom 27.03.2020

Vorliegend sind sowohl die Avodaq AG, über die ein Einkauf von Diensten der Cisco Systems GmbH erfolgte, als auch die Cisco Systems GmbH drittbeteiligte Unternehmen. Diese habe ihre Zustimmung zu einer teilweisen Akteneinsicht oder Aktenauskunft erteilt. Vor diesem Hintergrund kommt ein Informationszugang insoweit in Betracht, als das eine Einwilligung erteilt wurde oder das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitet wird, wohingegen der Informationszugang einfachgesetzlicher Natur ist, weshalb im Zweifel das verfassungsrechtlich geschützte Interesse überwiegt (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 10.05.2017 – 2 L 69.17 – Rn. 29; Urteil vom 26.01.2017 – 2 K 526.15 – Rn. 20).

Bezüglich folgender Informationen wurde eine Einwilligung erteilt: Beauftragung der Avodaq AG vom 31.03.2020 ohne Angabe von Preisen, Eigenerklärungen der Avodaq AG gegenüber der Freien Universität Berlin, zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, Cisco Master Data Processing Agreement.

Keine Zustimmung zur Informationszugangsgewährung wurde hinsichtlich von Preisangaben der Avodaq AG sowie bezüglich des Dokumentes Cisco EUIF erteilt. Hinsichtlich dieser begehrten Informationen überwiegt darüber hinaus das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen Avodaq AG und Cisco Systems GmbH sowie der Freien Universität Berlin im Sinne des § 7 S. 1 IFG BE.

Grundsätzlich darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur mit Einverständnis gewährt werden. Die begehrten Informationen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 S. 1 IFG BE dar. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (z. B. BVerfGE 115, 205, 230) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Die gegenständlichen Informationen weisen einen Unternehmens- bzw. Universitätsbezug auf und sind nicht offenkundig. Betroffenen sind sowohl Informationen der Freien Universität Berlin als auch der drittbeteiligten Unternehmen.

Es bestehen zudem berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Avodaq AG, der Cisco Systems GmbH sowie der Freien Universität Berlin. Nach der Rechtsprechung besteht an der Nichtverbreitung ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil v. 24.09.2009 – 7 C 2/09 m.w.N.). Eine Zugänglichmachung kann durch die Preisgabe im Rahmen eines Verfahrens nach dem IFG BE angenommen werden. Der Ausnahmetatbestand des § 7 S. 1 IFG BE ist zudem sowohl auf juristische Personen des Privatrechts als auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und mithin Universitäten anwendbar. Es besteht zusätzlich ein anerkennenswertes öffentliches Interesse am Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden (BVerfG, Urteil v. 7.11.2017 – 2 BvE 2/11). Für am föderalen Wettbewerb teilnehmende Universitäten kann folglich kein geringeres Schutzniveau angenommen werden, so dass vorliegend auch die Interessen der Freien Universität Berlin zu berücksichtigen sind.

Die begehrten Akteninhalte, hinsichtlich derer keine Zustimmung zur Weitergabe vorliegt, enthalten Preiskalkulation und vertragliche Vereinbarungen sowie Informationen die IT-Sicherheit betreffend, die nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien bekannt sind. Darüber hinaus ist das Dokument „EUIF“ mit dem Hinweis „Cisco confidential“ gekennzeichnet, wodurch der Geheimhaltungswille des Berechnigten als subjektives Merkmal des § 7 S. 1 IFG BE zum Ausdruck gebracht wird. Im Rahmen durchzuführender Drittbeteiligungsverfahren ist keine Einwilligung der beteiligten Unternehmen zur Weitergabe der Informationen erteilt worden.

Die angeführten schutzwürdigen Interessen sind mit den Interessen des Antragstellers abzuwägen. Für die im Rahmen von § 7 S. 1 IFG BE vorzunehmende Abwägung ist zunächst die Schutzwürdigkeit der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bedeutsam.

Die vollständige Preisgabe vertraulich vereinbarter Informationen würde die Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen und der Freien Universität Berlin beeinträchtigen, weil ihre jeweiligen Konkurrenten und zukünftige Vertragspartner Rückschlüsse auf Preiskalkulationen ziehen und zwischen den Parteien vereinbarte vertragliche Regelungen einsehen könnten. Dadurch würden die Positionen und das Vertrauen der Vertragsparteien in zukünftigen Vertragsverhandlungen erheblich geschwächt werden, was mittelbar wirtschaftliche Schäden begründen würde. Die Weitergabe von Informationen zur IT-Sicherheit könnte zudem den Schutz personenbezogener Daten gefährden.

Im Rahmen der Abwägung ist zugunsten des Antragstellers das nach § 1 IFG BE zu bestimmende Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift ist Zweck des Gesetzes, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Die Abwägung dieses allgemeinen, vom Antragsteller nicht näher spezifizierten, Informationsinteresses mit den konkreten Interessen der betroffenen Unternehmen und der Freien Universität Berlin am Schutz der erfassten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse lassen Letztere überwiegen.

Gemäß § 12 S. 1 IFG BE besteht allerdings ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der Teile einer Akte, für die eine Einschränkung nach § 7 S. 1 IFG BE in Folge der Interessenabwägung nicht angenommen werden kann. Folglich sind nach § 12 S. 2 IFG BE die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Der Informationszugang erfolgt demnach insoweit, als dass keine Informationen zur Verfügung gestellt werden, für die kein überwiegendes Interesse zu Ihren Gunsten festgestellt werden kann.

Vorliegend kommen Schwärzungen als milderer Mittel zur Zielerreichung für Teile der beantragten Informationen in Betracht, da so mit Blick auf die Informationen ein Interessensausgleich angenommen werden kann. Schwärzungen sind für die Teile der Akteninformationen vorzunehmen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen und für die kein Überwiegen des Informationsinteresses angenommen werden kann. Mit der teilweisen Informationserteilung werden die Interessen des Antragstellers und der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wird Ihrem Antrag in folgendem Umfang stattgegeben:

- Angebot der Avodaq AG vom 26.03.2020 (Schwärzung der Preisangaben und vertraulicher Informationen)
- Beauftragung der Avodaq AG vom 31.03.2020 (Schwärzung der Preisangaben und vertraulicher Informationen)
- Eigenerklärung Eignung_Wirt_321
- Eigenerklärung Tariftreue_Wirt-322-Tariftreue_Mindestentgelt
- Eigenerklärung FFV_Wirt-359-FFV
- Eigenerklärung Registerabfrage_Korruptions- und Gewerbezentralregister

- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
- Cisco Master Data Processing Agreement (MDPA) vom 10.02.2021 (Schwärzung der Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen und personenbezogener Daten)

Gemäß § 14 Abs. 2 IFG BE ist dieser Widerspruchsbescheid auch der Avodaq AG und der Cisco Systems GmbH als Betroffene bekanntzugeben. Dies erfolgt im Wege der Zustellung. Der tatsächliche Informationszugang, d. h. die Übersendung der o.g. Unterlagen wird erst erfolgen, wenn diese Entscheidung den drittbeteiligten Unternehmen gegenüber bestandskräftig geworden ist, diese gegen den Bescheid also nicht mehr Widerspruch und Klage einlegen können.

Da Ihrem Widerspruch teilweise stattgegeben wird, werden vorliegend keine Gebühren für den Erlass des Widerspruchsbescheids erhoben. Die Gebührenentscheidung hinsichtlich der Informationszugangsgewährung lassen wir Ihnen separat zukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Die Klage ist gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin, zu richten.

